

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:
Schulen in freier Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

Dienstanweisung zur selbstständigen Durchführung von COVID-19- Schnelltests an sächsischen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (Sächs-CoronaSchVO) vom 29. März 2021 (SächsGVBl. S. 334) wird die Dienstanweisung zur selbstständigen Durchführung von COVID-19-Schnelltests an sächsischen Schulen vom 10. März 2021 wie folgt gefasst:

§ 5a Absatz 4 Satz 1 SächsCoronaSchVO legt fest, dass Personen der Zutritt zum Gelände von Schulen untersagt ist, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die Ausnahme für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe ist entfallen.

Im Eingangsbereich des Geländes der Schule sind gemäß § 5a Absatz 4 Satz 5 SächsCoronaSchVO Hinweise auf dieses Zutrittsverbot anzubringen.

Gemäß § 5a Absatz 4 Satz 2 SächsCoronaSchVO dürfen die Ausstellung des Nachweises und die Vornahme des Tests nicht länger als drei Tage zurückliegen. Im Laufe einer Schulwoche müssen also sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch das schulische Personal regelmäßig zwei Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen.

Sofern der Test nicht an der Schule durchgeführt wird, gilt als erforderliche Bestätigung, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, ein Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft.

Als für die Abnahme der Tests zuständige Stellen gelten alle beauftragten Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung, also insbesondere Ärzte, medizinische Labore, anerkannte Rettungs- und Hilfsorganisationen sowie Apotheken.

Für die qualifizierte Selbstauskunft gibt die SächsCoronaSchVO ein Muster vor. Dazu verweise ich auf die Anlage 2 zu diesem Schreiben.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Martin Böhlinger

Durchwahl
Telefon +49 351 564-67312
Telefax +49 351 564-67009

martin.boehlinger@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
11-0421/156/11

Dresden, 8. April 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische Do-
kumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

Das Zutrittsverbot für Personen ohne Negativnachweis gilt nicht, wenn unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule ein Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt wird.

Für die Durchführung dieser Tests werden den Schulen laufend in hinreichender Anzahl geeignete und durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttestkits zur Verfügung gestellt.

Für die Umsetzung des Testkonzepts gilt das beigefügte aktualisierte Schema (Anlage 1). Die Testung der Schülerinnen und Schüler erfolgt weiterhin im Klassenraum unter Aufsicht einer Lehrkraft. Zumindest für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe soll der Ablauf des Selbsttests durch die beaufsichtigende Lehrkraft auf der Basis des „Erklärvideos“ (s. u.) kleinschrittig strukturiert und angeleitet werden.

Negative Selbsttestergebnisse können für Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schule von Bedeutung sein. Auf formlosen Antrag eines Personensorgeberechtigten kann daher die Schule mittels des als Anlage 4 beigefügten Formblatts die Personensorgeberechtigten dabei unterstützen, zutreffende Selbstauskünfte über die in der Schule von minderjährigen Schülerinnen und Schülern durchgeführten Selbsttests zu geben.

In Bezug auf die zur Verfügung gestellten Selbsttests erhalten Sie darüber hinaus laufend aktualisierte Herstellerinformationen zur Anwendung und Durchführung dieser Tests über das Schulportal. Ein „Erklärvideo“ finden Sie außerdem auf der Homepage des SMK unter

<https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>

Zur Teilnahme des an den Schulen tätigen pädagogischen und nichtpädagogischen Personals entnehmen Sie bitte dem Schulleiterschreiben vom 19. März 2021 nähere Informationen. Für dort nicht aufgeführte Personen besteht die Testmöglichkeit an den Schulen nicht, ihnen ist bis zur Vorlage eines Negativnachweises der Zutritt zu verwehren.

Auch dem schulischen Personal ist das Betreten des Schulgeländes untersagt, sofern kein aktueller negativer Testnachweis vorgelegt und eine Teilnahme an der unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes stattfindenden Testung verweigert wird. Zwecks Prüfung möglicher arbeits- und dienstrechtlicher Konsequenzen sind diese Lehrkräfte umgehend dem jeweils zuständigen Standort des Landesamtes für Schule und Bildung zu melden.

Im Falle eines positiven Testergebnisses gilt weiterhin, dass sich die betroffene Person unverzüglich in Quarantäne zu begeben und das Gesundheitsamt mit dem Ziel der Durchführung eines PCR-Tests zu kontaktieren hat.

Bei den genannten verpflichtenden Testungen im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule besteht nach Auskunft der Unfallkasse Sachsen nicht nur für alle Schülerinnen und Schüler, sondern für alle sich testenden nichtverbeamteten Lehrkräfte gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Bei beamteten Lehrkräften greifen die Bestimmungen des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zur Unfallfürsorge.

Das Zutrittsverbot gilt nicht für Zusammenkünfte, Termine und Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 5 SächsCoronaSchVO, die außerhalb der Betreuungszeiten und der Zeiten der Präsenzbesuchung stattfinden, mit der Maßgabe, dass der Veranstalter der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen sicherstellt, dass Handreinigungs- und ein zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel in hinreichender Menge zur Verfügung stehen sowie die genutzten Oberflächen, Gegenstände und Räume nach Beendigung der Zusammenkünfte, Termine oder Maßnahmen gründlich gereinigt werden.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Landesamt für Schule und Bildung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen

Anlagen:

- 1: Schema Durchführung Selbsttestungen an Schulen, Stand: 31.03.2021
- 2: Qualifizierte Selbstauskunft über das Vorliegen eines negativen Antigen-Selbsttests zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus *S. 1 und 2*
- ~~3: Meldung an das Gesundheitsamt~~
- 4: Information an die Personensorgeberechtigten über die Durchführung eines negativen Antigen-Selbsttests *S. 1*
- 5: Einwilligungserklärung Schüler *S. 1 und 2*
- ~~6: Einwilligungserklärung Personal~~ *S = Seite*